

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- 1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift;
- 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 58 und 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutellen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, oder verboten werden kann, oder einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutellen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters, sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Bestimmungen über die Befugnisse und die Zusammenfassung des Vorstandes, sowie solche, welche für die Frage, ob die Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erwerben sollen, nicht besonders ins Gewicht fallen, haben wir fortgelassen.

Zunächst muß Eines festgehalten werden: Durch alle diese Bestimmungen werden diejenigen der Vereinsgesetze nicht berührt. Nachdem es gelungen ist, die Gewerkschaften zu zwingen, all die Verpflichtungen zu übernehmen, welche diese Gesetze überfünftiger Weise den Vereinen auferlegen, ist die Erwerbung der Rechtsfähigkeit gleichbedeutend damit, daß auch dem Amtsgericht alle die Meldungen zu machen sind, welche die Polizeibehörde fordert. Damit wird allerdings nach dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht aber nach dem herrschenden Rechtszustand eine Sicherung des Vermögens der Vereine erzielt.

Wenn einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird und es erfolgt gleichzeitig seine Auflösung durch die Behörde auf Grund des Vereinsgesetzes, so geht sein Vermögen für die Gesamtheit der Organisationsmitglieder verloren. Wird heute eine Gewerkschaft aufgelöst und es gelangt der Behörde nicht gleichzeitig, das vorhandene Vermögen zu beschlagnahmen, so wird dieses der Verwendung im Interesse der Organisation nicht entzogen. Anders, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit hat. Dann fällt das Vermögen nach § 45 an die in der Satzung bestimmten Personen. Sind solche nicht bestimmt, so wird es zu gleichen Teilen an die zur Zeit vorhandenen Mitglieder verteilt. Diesen darf aber nach § 51 das Vermögen erst nach „Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden“.

Also wenn die Mitglieder dem Verein, oder einem anderen gleichartigen Verein, den auf sie fallenden Teil des Vereinsvermögens zuwenden

wollten, so könnten sie dies erst nach Ablauf eines Jahres, nachdem vielleicht jede Spur der Organisation verschwunden ist.

Die Sache liegt also so, daß eine Gewerkschaft, welche den Charakter eines eingetragenen Vereins erworben hat, an dem Tage, an welchem ihr die Rechtsfähigkeit entzogen wird, das Verfügungsrecht über ihr Vermögen auf die Dauer eines Jahres völlig verliert. Dasselbe tritt ein bei Auflösung des Vereins. Wenn nun wirklich eine Gewerkschaft die Klippe des § 61 umschiffen hat und eingetragen ist, so kann ihr zu jeder Zeit die Rechtsfähigkeit nach § 42 entzogen werden und der oben skizzierte Zustand tritt ein. Nach den Erfahrungen, die in Bezug auf behördliche Verfolgung der Gewerkschaften gemacht worden sind, bedarf es heute keiner Erörterung darüber, wie leicht es ist, eine Gewerkschaft zu einem politischen oder gar sozialpolitischen Verein zu stempeln und sie, wenn sie eingetragener Verein ist, vollständig lahm zu legen. Wenn einmal andere Rechtszustände in Deutschland herrschen und damit die geschilderten Gefahren für die Gewerkschaften, welche die Rechtsfähigkeit erworben haben, beseitigt sind, dann dürften wir auch die viele Umstände herbeführenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr brauchen, um die Gewerkschaften so auszugestalten, daß sie all Das erreichen, was nach dem Artikel des „Arbeitsmarkt“ aus ihrer Eintragung unter heutigen Verhältnissen erhofft wird.

Aber noch eine andere Gefahr erwächst den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern durch den Erwerb der Rechtsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach § 72 hat der Vorstand dem Amtsgericht ein Mitgliederverzeichnis einzureichen, sobald dies gefordert wird. Nach § 79 ist einem jeden gestattet, auf dem Amtsgerichte die eingereichten Schriftstücke einzusehen, d. h. bei den eingetragenen Vereinen wird den Unternehmern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gestattet. Wenn heute, wie es geschieht, die Unternehmer in Mitgliederverzeichnisse der Gewerkschaften, die der Behörde eingereicht sind, Einsicht erhielten, so geschähe es unter Verletzung der Dienstvorschriften der betreffenden Beamten. Erwerben die Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit, so brauchen Unternehmer nicht auf Beamte zu warten, die ihnen gefällig sind, sondern es ist dann ihr gutes Recht, von den Mitgliederverzeichnissen Einsicht zu nehmen.

In einzelnen Bundesstaaten ist heute nach dem Vereinsgesetz die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses der Gewerkschaften nicht erforderlich. Hier erhalten die Unternehmer auch auf indirektem Wege keine Kenntnis von der Mitgliedschaft einzelner Arbeiter oder der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Vorstand einer Gewerkschaft. Diese Kenntnis werden sie nach dem Erwerb der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften mit leichter Mühe und von Rechts wegen erlangen können. Der Maßregelung sogenannter Agitatoren wäre damit Thür und Thor geöffnet.

Die Gründe, welche gegen die Erwerbung der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften unter den gegebenen Verhältnissen sprechen, sind so schwerwiegender Natur, daß wohl keine Gewerkschaft Neigung haben wird, von dem vermeintlich erweiterten Recht Gebrauch zu machen.

An die Mitglieder der Gewerkschaften und Krankenkassen Deutschlands.

Da mit dem 1. Januar 1900 die neue Invaliditätsgesetz-Novelle in Kraft tritt, so müssen die Wahlen für die Arbeitnehmer wie Arbeitgeber zu den im neuen Gesetz vorgesehenen Komiteen in kürzester Zeit stattfinden. Schon ist bereits seitens der Versicherungsanstalten die Anfrage an die beteiligten Krankenkassen ergangen, die Zahl ihrer nach dem Invaliditäts-Gesetz versicherungspflichtigen Mitglieder anzugeben, um das Stimmverhältnis festzustellen. Man kann also mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Wahlen im Laufe des November vollzogen werden.

Es ist deshalb an der Zeit, daß sich auch die organisierten Arbeiter und Krankenkassenmitglieder darum kümmern, daß die richtigen Personen dazu ausgetoren werden, welche Verständnis von der Sache und auch den guten Willen haben, für ihre leidenden Mitmenschen etwas zu thun. Wähler ist an einzelnen Orten, es muß dies gesagt werden, in dieser Hinsicht von den organisierten Arbeitern sehr wenig oder garnicht getan worden. Es muß dies daran liegen, daß ein großer Teil der organisierten Arbeiter nur in den freien Hilfsstellen gegen Krankheit versichert ist und diese bisher leider nach dem Gesetz an den Wahlen nicht teilnehmen durften.

Hieran wird sich zwar auch in Zukunft nicht viel ändern, da ja auch ferner die großen zentralisierten Kassen ausgeschlossen sind.

Den organisierten Arbeitern wird aber, wenn sie den ernsten Willen zeigen, auch dies Hindernis nicht zu groß sein, um es nicht überwinden zu können.

Die Wahlen werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Innungs- und Bauhandwerkskassen u. sowie von denjenigen freien Hilfskassen, deren Verwaltungsbereich sich nicht über den Bezirk einer unteren Aufsichtsbehörde hinaus erstreckt, vorgenommen.

Die Gewählten müssen aber dadurch nicht etwa Mitglieder dieser Vorstände oder Kasse sein, sondern es wird nur vom Gesetz verlangt, daß, soweit die Arbeitnehmer in Betracht kommen, dieselben nach dem Invaliditäts-Gesetz versicherungspflichtig und innerhalb des Bezirks der Versicherungsanstalt oder deren nächster Nähe wohnen. Werden daher die organisierten Arbeiter insgesamt ihren Einfluß geltend machen, so wird es überall möglich sein, die dazu qualifizierten Personen an die richtige Stelle zu bringen.

Wie notwendig es ist, daß auch hier mit dem „Wegenslassen“ der Dinge, die ja doch nicht zu ändern sind“ aufgeräumt wird, kann nur derjenige richtig würdigen, der die große Unkenntnis der Massen in Bezug auf die sozialpolitischen Gesetze und die daraus für viele entstehenden Folgen alle Tage vor Augen hat und den davon Betroffenen dann nicht helfen kann. Es muß auch hier noch viel Aufklärung verbreitet werden. Denn das, was in den Arbeitervereinsgesetzen für die Arbeiter getan wird, ist nur durch ihr Drängen der heutigen herrschenden Gewerkschaft abgertungen worden; es ist ihr gutes Recht, das ihnen Zukommende in vollem Maße in Anspruch zu nehmen.

Würden die Arbeiter überall darüber im Klaren sein, welche Rechte ihnen zuzuehen und was sie zu thun haben, um dieselben geltend zu machen, so würden manche zwecklosen Klagen unterbleiben und in vielen Fällen, hauptsächlich den Berufslosen gegenüber, würden sie dann nicht so oft den kürzeren gehen.

Pflicht der organisierten Arbeiter ist es deshalb, daß sie sich auch um ihre Krankenkassen kümmern, dort an den Generalversammlungen teilnehmen, als Delegierte in denselben nur organisierte Arbeiter wählen, damit diese auch wiederum die richtigen Personen als Vorstandsmitglieder an die passende Stelle setzen können. Geht es dies in ausreichendem Maße, dann werden bald an jedem Orte eine ausreichende Anzahl von Personen zur Stelle sein, welche in der Lage sind dem verunglückten oder invaliden Arbeiter mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Um sich weiter zu bilden, können diese Vertreter noch dann euent. nach dem Muster der schon in vielen Städten bestehenden Arbeitervereinsvereine zusammenzutreten und so wird es dann auch auf diesem Gebiete für die Arbeiter ein gut Stück vorwärts gehen. Das es Pflicht und Aufgabe aller organisierter Arbeiter sei, auch um diesem Gebiete sich zu betätigen, hat der dritte Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. ausdrücklich anerkannt.

Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Berliner Arbeitervereine eine Petition zum Unfallversicherungsgesetz in Vorbereitung haben, wozu erwünscht ist, daß auch das etwa vorhandene Material von außerhalb an den Unterzeichneten eingehandt werde.

Ich richte deshalb nochmals an Euch organisierte Arbeiter und Krankenkassenmitglieder das Eruchen: Tretet Eure Pflicht im Interesse Eurer erkrankten, verunglückten oder invaliden Mitarbeitern!

Zu event. weiteren Auskünften ist gern bereit
A. Daehne.
Vertrauensmann der Berliner Arbeitervertreter,
Berlin N., Flug-Strasse 17.I.

Genesfelder-Feier in Berlin.

Unter all den zahlreichen Erfindungen und Entdeckungen, die unserm zu Ende gehenden Säkulum den stolzen Titel des „Jahrhunderterfindungen“ gaben, nimmt auch die Kithographie einen hervorragenden Platz ein. In ihren verschiedenen Entwicklungsstadien hat die Erfindung Genesfelders der Kunst und Kultur wichtige Dienste geleistet; sie war den Kartaturisten der dreißiger Jahre ein willkommenes Ausdrucksmittel, um die politische Zersplittertheit zu heheln, wie sie andererseits auch bereitwillig dazu beitrug, den fürstlichen Sinn in den weitesten Volkstreffen zu wecken und zu pflegen. Mit freudiger Genugthuung kann man heute sagen, daß der Wunsch des Erfinders in Erfüllung gegangen ist, in den dieser am Schluß seines Lehrbuches ausspricht: „Ich wünsche, daß diese Kunst bald auf der ganzen Erde verbreitet, der Menschheit durch viele vortreffliche Erzeugnisse vielfältigen Nutzen bringen und zu ihrer Veredelung gereichen möge.“

Es war deshalb auch ein glücklicher Gedanke der Berliner Mitgliedschaft des Genesfelder Bundes das Andenken an den Altmeister und seine Erfindung am Schluß des Jahrhunderts durch einige festliche Veranstaltungen gemeinsam mit den anderen Berufsvereinigungen würdig zu feiern.

Am Vortage des 128. Geburtstages des Erfinders, am Sonntag, den 5. November, fand die Veranngung des Genesfelder-Denkmals statt. Die städtische Gartenbaudeputation hatte das auf dem Platz an der Behnenburgerstraße und Schönhauser Allee belegene Denkmal in würdiger Weise schmücken lassen. Das Gitter war mit Guirlanden umzogen, und im Hintergrunde der mit Lorbeerkränzen geschmückten Figur dehnte sich ein Hain von Lohpflanzchen aus.

Vom goldenen Sonnenschein des prächtigen Herbsttages bestrahlt hob sich das in kararischen Marmor ausgeführte Denkmal des Altmeisters wirkungsvoll von dem dunklen

